

Angebote der Beerdigungsinstitute

Unmittelbar nach dem Tod eines nahen Angehörigen möchte sich kaum jemand mit der vollständigen Organisation einer Beerdigung belasten. Deshalb ist es üblich, dass die Angehörigen nach der Feststellung des Todes ein Beerdigungsinstitut nicht nur mit der Versorgung des Leichnams, sondern auch mit der Anmeldung beim Standesamt und der Organisation der Beerdigung beauftragen. Wenn dann die für die Beurkundung erforderlichen Unterlagen bereit liegen und die Grabangelegenheiten zu Lebzeiten geregelt sind, werden die Angehörigen durch die Organisation der Beerdigung nicht übermäßig belastet. Die Firmen sind auch an Wochenenden zu erreichen.

Ansprechpartner

Standesamt Ingolstadt

Neues Rathaus
Rathausplatz 4
Zimmer 209 / 210
Tel. 305-1589 /-1590
Fax 305-1599

Bestattungsamt Ingolstadt

Neues Rathaus
Rathausplatz 4
Zimmer 211 / 212
Tel. 305-1592 /-1593
Fax 305-1599

Hospizverein Ingolstadt

Menschliche Begleitung Schwerkranker,
Sterbender und ihrer Angehörigen
Lebzeltergasse 3
Tel. 17111
Fax 17175

Städtische Friedhöfe

Dünzlau	Mühlackerweg
Etting	Ostenbrunnenstraße 13
Friedrichshofen	Kronkorbstraße 21
Gerolfing	Sanddornstraße 18
Nordfriedhof	Waldeysenstraße 50 Tel. 305-2630 Fax 3709749
Oberhaunstadt	Weckenweg 6
Ostfriedhof	Nibelungenstraße 20
Südfriedhof	Fauststraße 56 Tel. 305-2650 Fax 305-2659
Westfriedhof	Westl. Ringstraße 12 Tel. 305-2640 Fax 8869996
Zuchering	Wallmeisterstraße 19

Alle Friedhöfe, bei denen keine Telefon- und Faxnummern angegeben sind, werden vom Nordfriedhof verwaltet.

Kirchliche Friedhöfe

Dünzlau	Gabelholzstraße 22 Tel. 82515
Feldkirchen	Marienplatz 1 Tel. 36722
Irgertsheim	Am Kirchberg 35 Tel. 08424 88844
Mailing	Am Mailinger Moos 1 a Tel. 36722
Mühlhausen	Pfarrer-Hartinger-Straße 14 Tel. 08458 8388

Oberhaunstadt	(keine Neubestattung) Dorfplatz 5 Tel. 56002
Pettenhofen	Liebfrauenweg 26 Tel. 08424 888444
Spitalhof	Georg-Heiss-Straße 119 Tel. 08450 7075
Unterhaunstadt	(keine Neubestattung) Georgstraße Tel. 56002
Unsernherrn	Münchner-Str. 244 Tel. 72141

Bestattungsinstitute mit Firmensitz in Ingolstadt

Angegeben sind die Anschriften und Telefonnummern der Hauptbüros der Firmen in Ingolstadt in alphabetischer Reihenfolge. Fragen Sie bei Bedarf nach Zweigstellen in Ihrer Nähe.

Bestattungen Credo	Liebigstraße 2d Tel. 99330640
Trauerhilfe Denk	Sacherstraße 25 Tel. 490650
Bestattungen Holzward	Friedrich-Ebert-Straße 91 Tel. 1426681
Bestattungen Josef Huber	Gaimersheimer Straße 47 Tel. 9937828
Bestattungen Joachim Männer	Münchener Straße 145 Tel. 975323
Bestattungen Wolfgang Männer	Unterhaunstädter Weg 17 Tel. 955890



Stadt Ingolstadt



Hilfe im Trauerfall

Hilfe im Sterbefall

Viele Schritte, die bei einem Sterbefall unternommen werden müssen, werden von den Beziehungen des Verstorbenen zu seiner Umwelt, von dessen Wünschen zur Ausgestaltung der Beerdigung und von den Wünschen der Hinterbliebenen beeinflusst.

Dieses Faltblatt gibt einen Überblick über die erforderlichen Entscheidungen und Verrichtungen. Die aufgeführten Stellen sind gerne bereit, offene Fragen zu beantworten.

Todesfeststellung

Der Tod muss von einem Arzt festgestellt werden. Bei Sterbefällen in Kliniken stellen die Klinikärzte, sonst in der Regel die Not- und Hausärzte den Tod fest. Der Arzt, der den Tod feststellt, führt meist auch die vorgeschriebene Leichenschau durch und stellt eine Todesbescheinigung aus. Ein Arzt kann sich auf die Todesfeststellung beschränken (z. B. Notarzt am Unfallort) und eine vorläufige Todesbescheinigung ausstellen. Dann muss die Leichenschau von einem weiteren Arzt vernommen werden. Dieser stellt dann die endgültige Todesbescheinigung aus.

Vor der Leichenschau darf ein Leichnam nicht eingesargt oder in ein Leichenhaus gebracht werden. Wenn der Leichenschauarzt nicht zweifelsfrei einen natürlichen Tod bestätigt, muss die für den Sterbeort zuständige Polizeidienststelle verständigt werden. Die von dieser Behörde zu beteiligende Staatsanwaltschaft entscheidet über weitere Ermittlungen (z. B. Leichenöffnung zur Ermittlung der Todesursache) und gibt anschließend den Leichnam zur Bestattung frei.

Leichenversorgung und Überführung

Nach der Leichenschau und ggf. nach Abschluss polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen muss jeder Leichnam eingesargt und in ein Leichenhaus gebracht werden. Die Beerdigungsinstitute führen diese Tätigkeiten im Auftrag der Angehörigen aus.

In Ingolstadt muss jeder Leichnam grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus gebracht werden. Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Pflegeheimen usw. gilt dies nicht, wenn das Haus über einen speziellen Raum für die Aufbewahrung von Leichen verfügt. Überführungen aus dem Sterbeort in einen anderen Ort sind erst zulässig, wenn der Sterbefall beim Standesamt beurkundet oder zumindest angemeldet ist und bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, wenn der Leichnam außerdem für die Bestattung freigegeben ist.

Anmeldung beim Standesamt

Alle Sterbefälle müssen von dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt beurkundet werden. Deshalb ist es erforderlich, jeden Sterbefall unverzüglich beim zuständigen Standesamt anzumelden. Der Standesbeamte muss sich alle Personenstandsdaten durch Urkunden nachweisen lassen. Bei amtlichen Ermittlungen über den Tod sind die Polizeibehörden, bei Sterbefällen in Kliniken, Alten- und Pflegeheimen der Träger der Einrichtung, sonst die Angehörigen verpflichtet, die Sterbefälle anzumelden. Auch wenn die Anmeldepflicht bei einer Polizeibehörde oder einer Klinik liegt ist in der Regel die Mitwirkung der Angehörigen erforderlich, weil diese Stellen nicht über alle erforderlichen Informationen und Unterlagen verfügen.

Der Weg zum Standesamt

Das Standesamt benötigt in der Regel folgende Unterlagen:

Immer

Todesbescheinigung

Bei Ledigen

Beglaubigte Anschrift aus dem Geburtsregister oder Geburtsurkunde.

Bei Verheirateten

Beglaubigte Anschrift aus dem Eheregister für die Ehe oder Heiratsurkunde. Wurde die Ehe zwischen 1958 und 2008 geschlossen ist auch eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch geeignet.

Bei Verwitweten oder Geschiedenen

Zusätzlich zu den Unterlagen bei Verheirateten einen Nachweis der Auflösung der Ehe (Sterbeurkunde des Ehegatten oder Scheidungsurteil mit Vermerk über Rechtskraft).

Falls der letzte Wohnsitz nicht in Ingolstadt war

Aufenthaltsbescheinigung der dortigen Meldebehörde

Die Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, benötigt das Standesamt Übersetzungen, die grundsätzlich von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer gefertigt sein müssen. Bei Besonderheiten, z. B. bei einer Namensänderung, müssen weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Soweit das Standesamt Ingolstadt für die Ausstellung der oben genannten Personenstandsurkunden selbst zuständig ist, müssen diese nicht vorgelegt werden.

Bestattungsart

Bei der Entscheidung, ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung durchgeführt werden soll, ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen. Da in Ingolstadt kein Krematorium betrieben wird, muss zu einer Feuerbestattung der Leichnam von einem Bestattungsinstitut zu einem Krematorium überführt werden. Wir empfehlen, mit dem Institut die Einzelheiten der Feuerbestattung zu besprechen.

Grabstätte

Wenn bereits ein Familiengrab vorhanden ist, sollte abgeklärt werden, ob dieses belegbar ist. Ist kein Grab vorhanden, kann man bei einer Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht für eine Grabstätte beantragen. Üblich ist, ein Grab vor Ort auszusuchen. Auf den Friedhöfen der Stadt Ingolstadt ist es möglich, das Nutzungsrecht an einem Grab vor dem Eintritt eines Sterbefalls zu erwerben.

Beerdigung

Nach der Bayerischen Bestattungsverordnung muss jede Leiche spätestens 96 Stunden (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) nach der Feststellung des Todes beerdigt oder auf den Weg (ins Krematorium) gebracht sein. Beim Friedhofsträger oder der Verwaltung des Friedhofs sollte der Sterbefall deshalb möglichst frühzeitig angemeldet werden. Nur in Abstimmung mit dem Friedhof ist es möglich, den Beerdigungstermin festzusetzen, der z. B. bei der Organisation der Trauerfeier bereits feststehen muss. Es gilt ggf. Zeitungsanzeigen aufzugeben, Sterbebilder drucken zu lassen, die Trauerrede mit dem Priester abzustimmen, Verwandte und Freunde zu verständigen.